

Wöchentlich
einmal,
(Mittwoch.)

Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.



Insertions-
preis die
1spaltige Zeile
15 Pfg., bei
2maliger Auf-
nahme 10%
bei 3-5
maliger 20%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Dünfundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 5. Münsterberg, Mittwoch den 31. Januar 1912.

[III. 26.] Es sind der Stellenbesitzer Josef Wagner in Nieder Ruzendorf als Schiedsman, der Stellenbesitzer August Buchwald daselbst als Schiedsmannsstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk Nieder Ruzendorf, der Stellenbesitzer Hermann Lorenz in Schlaufe als Schiedsman und der Gutsbesitzer Paul Schneider daselbst als Schiedsmannsstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk Schlaufe gewählt und seitens des hiesigen Rgl. Amtsgerichts eidlich verpflichtet worden.
Münsterberg, den 22. Januar 1912.

[H. 761.] Die Sachregister zum Amts- und Kreisblatt für 1911 sind erschienen und können alsbald im Bureau des Landratsamts zum Preise von zusammen 1,40 Mk., (Amtsblatt-sachregister 60 Pfg., Kreisblattsachregister 80 Pfg.) abgeholt werden. Da die Sachregister ein wesentlicher Bestandteil des Amts- und Kreisblattes und zur schnelleren Orientierung in ihm unbedingt erforderlich sind, mache ich ihre Anschaffung den Amts-, Guts- und Gemeindevorständen des Kreises hiermit zur Pflicht. Den Standesämtern, den Kirchen- und Schulvorständen, den Fleischbeschauern, Trichinenschauern und Gemeindefreiwählern, sowie allen, die überhaupt das Amts- bezw. Kreisblatt beziehen, kann ich die Anschaffung der Sachregister nur dringend empfehlen.

Kreisblatt-Sachregister, die von den Amts-, Guts- und Gemeindevorstehern bis zum 20. Februar cr. nicht abgeholt sind, werden durch die Post unter Nachnahme des Kostenbetrages übersandt werden.
Münsterberg, den 25. Januar 1912.

[M. 104.] Die Volksschul-Lehrer, welche am 1. April d. Js. ihrer Militärpflicht genügen wollen, haben sich alsbald bei dem Unterzeichneten zur außerterminlichen Musterung, die bis spätestens 1. März erfolgen muß, zu melden.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, diese Bekanntmachung unverzüglich den beteiligten Lehrern zur Kenntnisnahme vorzulegen.
Münsterberg, den 30. Januar 1912.

[J. 61.] Invalidenversicherung. Zur Behebung von Zweifeln weise ich die Quittungskarten-Ausgabestellen des Kreises darauf hin, daß

1. die Bescheinigungen über die zur Aufrechnung gelangenden Karten weiter in die in Händen der Versicherten befindlichen Aufrechnungsbuchhalter eingetragen werden können,
2. die alten Bestände an Aufrechnungsbuchhaltern von den Ausgabestellen weiter aufgebraucht werden können, und daß nichts dagegen einzuwenden ist, den vorausgelegten Betrag von dem Versicherten einzuziehen,
3. soweit die aufzurechnende Karte Zusatzmarken zu 1 M. enthält, diese handschriftlich in das Bescheinigungsbuch einzutragen sind, wenn das Buch eine Rubrik für sie nicht enthält,
4. — um den unnötigen Verbrauch der gelieferten Bescheinigungsbücher zu vermeiden — die Ausgabestellen beim Umtausch der Karten in jedem Falle nachzuforschen haben, ob der Versicherte ein Buch bereits besitzt, und wenn ein solches vorhanden ist, nur in diesem die Bescheinigung einzutragen ist,
5. eine Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit verspätet abgelieferter Karten nicht mehr stattfindet, daß daher Anerkennungsanträge nicht mehr aufzunehmen sind und verspätet abgelieferte Karten in gleicher Weise aufzurechnen sind wie rechtzeitig zum Umtausch vorgelegte,
6. eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Karten in keinem Falle mehr vorgenommen werden darf,
7. die Quittungskarten Verstorbener, aus denen unter Umständen später Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung hergeleitet werden können, zweckmäßig aufgerechnet und an die Versicherungsanstalt gesandt werden, während den Hinterbliebenen als Ausweis eine Aufrechnungsbuchhalterung auszubändigen ist.

Münsterberg, den 24. Januar 1912.